



Kreisvereinigung Stadt Köln

Antrag an den
CDU Kreisparteitag

Juni 2018

Transparenz und Kontrolle im Public Corporate Governance Codex verstärken:

Beschluss:

Die CDU setzt sich im Rat der Stadt Köln dafür ein, dass folgende Punkte im Public Corporate Governance Codex geändert werden:

1.2.5

Bisher: Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat die Zielsetzungen der Stadt Köln zu berücksichtigen.

Neu: Die Geschäftspolitik städtischer Beteiligungen ab einer Beteiligungsquote von 50% hat die Zielsetzungen der Stadt Köln zu berücksichtigen.

1.2.6

Bisher: Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften soll sich an den Zielsetzungen und den Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Köln orientieren.

Neu: Die Geschäftspolitik orientiert sich an den Zielsetzungen ...

1.3.1

Bisher: Zwischen dem Anteilseigner und dem Unternehmen sollen auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele der Gesellschaft abgestimmt werden.

Neu: Zwischen dem Anteilseigner und dem Unternehmen werden auf der Basis des Unternehmensgegenstands grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele abgestimmt.

2.1.5

Bisher: Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, soll in der Satzung zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung, die in der Satzung näher konkretisiert werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Neu: Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, wird in der Satzung bestimmt, dass Geschäfte ...

2.2.5

Bisher (und bleibt): Es sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate wahrgenommen werden.

Neu, streiche: Mandate in konzernbeherrschten Einzelgesellschaften gelten als eines.

2.3.6

Bisher: Soweit nicht die Gesellschafterversammlung für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrags zuständig ist, ist die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende für die Ausarbeitung und Einhaltung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans zuständig.

53 Neu: Soweit nicht die Gesellschafterversammlung für den Abschluss, die Änderung und die
54 Beendigung des Anstellungsvertrags zuständig ist, sind die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende
55 und seine Stellvertreter für die ...

56 57 2.5.3

58 Bisher: Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungs-
59 aufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

60 Neu: Kein Aufsichtsratsmitglied soll Beratungs-, Überwachungs- oder Organfunktionen bei
61 Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Hierüber hat es eine Erklärung abzugeben.

62 63 2.7.4

64 Bisher: Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder
65 gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermitt-
66 lungsleistungen, sollen gesondert und individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss ange-
67 geben werden. Ziff. 2.9.4 ist zu beachten

68 Neu: Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats oder ihre Angehörigen ge-
69 zahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen ..., sind ge-
70 sondert und individuell

71 72 2.9.3

73 Bisher: Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf
74 Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonsti-
75 gen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen-
76 legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetre-
77 tene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vor-
78 übergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Been-
79 digung des Mandats führen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Aufsichts-
80 ratsmitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) oder ihnen persönlich nahestehen-
81 den Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Ge-
82 schäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

83 Neu: Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte,offen zu legen. Der Aufsichtsrat
84 hat.....zu informieren. Wesentliche Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmit-
85 glieds führen zur Beendigung des Mandats.

86 Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

87 88 2.9.4

89 Bisher: Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit aktiven Aufsichtsräten und Vorstands-
90 mitgliedern sowie ihren Angehörigen (§ 31 GO NRW) bedürfen der Zustimmung des Aufsichts-
91 ratsplenums. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die
92 innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

93 Neu: Verträge und Vereinbarungen der Gesellschaft mit aktiven und ehemaligen Aufsichtsrä-
94 ten und Vorstandsmitgliedern sowie ihren Angehörigen bedürfen der Zustimmung der Auf-
95 sichtsratsplenums. Dies gilt ebenso für aktive Mitglieder des Rates der Stadt Köln, Mandats-
96 trägern in Ausschüssen und Bezirksvertretungen sowie für die Mitglieder des Stadtvorstands
97 und Amtsleiter der Stadt Köln und ihre Angehörigen.

98 99 3.2.7

100 Bisher: Die Geschäftsleitung (in Konzernen in der Regel die Geschäftsleitung der Konzernmut-
101 ter) soll der Beteiligungsverwaltung wesentliche Inhalte der Wirtschaftsplanung und des Jahres-
102 abschlusses rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat vorstellen, damit diese bei Bedarf
103 vorab diskutiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann. Wesentlich sind insbe-
104 sondere Inhalte, die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben können bzw. die
105 Zielsetzungen der Stadt Köln betreffen.

106 Neu: Die Geschäftsleitung (...) stellt der Beteiligungsverwaltung wesentlichen Inhalte der
107 rechtlicher und wirtschaftlicher Entscheidungen, insbesondere den wesentlichen Inhalt der
108 Wirtschaftsplanung und der Jahresabschlüsse, rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat
109 vor

110
111

112 3.3.2
113 Bisher: Bei Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans soll bei jeder Neueinstellung, jeder Wei-
114 terbeschäftigung und bei jeder Anpassung von Anstellungsverträgen hinsichtlich Vergütung
115 oder entgeltähnlicher Bestandteile ein Personalberater hinzugezogen werden, der die Markt-
116 konformität und Gesetzmäßigkeit (vgl. § 87 AktG) der angestrebten Vergütung im konkreten
117 Einzelfall schriftlich bestätigt.

118 Neu: ...ein Personalberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden....

119
120 3.3.3
121
122 Bisher: Geschäftsleitungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsman-
123 date außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.
124 Ergänze neu: Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar
125 bei einem Wettbewerber erfolgt.

126
127 3.4.4
128 Bisher: Jedes Geschäftsleitungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befan-
129 genheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegen-
130 über unverzüglich offenlegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informie-
131 ren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsleitungsmitgliedern sowie
132 ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen ha-
133 ben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustim-
134 mung des Aufsichtsrats bedürfen.

135 Neu: Jedes Geschäftsleitungsmitglied hat Interessenkonflikte ,.....offen zu legen.....und zu
136 informieren.....

137 Die Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

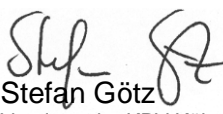
138
139 3.6.2
140 Bisher: Für die Neubesetzung der Positionen im Geschäftsleitungsorgan soll eine Ausschrei-
141 bung unter Beteiligung eines unabhängigen Personalberaters durchgeführt werden.

142 Neu: Für die Neubesetzung der Positionen im Geschäftsleitungsorgan muss eine Ausschrei-
143 bung unter Beteiligung eines unabhängigen Personalberaters durchgeführt werden

144
145 3.7.4
146 Bisher: Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare,
147 erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge
148 oder Mehrausgaben bei größeren Investitionen zu erwarten sind.

149 Neu: Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat zeitnah zu unterrichten

150
151 Begründung erfolgt mdl.

152
153
154
155 
156 Stefan Götz
157 Vorsitzender KPV Köln
158
159